



Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 10

Ausgegeben Danzig, den 2. April

1930

Dritte Verordnung

über Jahresarbeitsverdienste (Durchschnittsheuern) in der See-Anfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung.

Vom 25. 3. 1930.

Auf Grund des § 1070 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1921 (Gesetzblatt S. 197) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Für die Berechnung der Jahresarbeitsverdienste nach den §§ 1067 bis 1069 der Reichsversicherungsordnung für diejenigen Personen, die zur Besatzung Danziger Seefahrzeuge gehören, werden Durchschnittsheuern in nachstehenden Bestimmungen festgesetzt:

Bezeichnung der zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen.	Durchschnittliche Monats- heuer einschl. aller Nebenein- nahmen mit Ausnahme des Wertes der Beföstigung	Bezeichnung der zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen.	Durchschnittliche Monats- heuer einschl. aller Nebenein- nahmen mit Ausnahme des Wertes der Beföstigung
I. Seeschiffe von 100 und mehr Brutto- registertons (B.=R.=T.) mit Ausnahme der Segelschiffe mit und ohne Hilfsmotor unter 125 B.=R.=T.			
1. Kapitäne:			
auf Dampfschiffen und Schiffen mit Hauptmotoren:			
in der großen und mittleren Fahrt	860.—		
in der Nord- und Ostseefahrt	750.—		
b) auf Fahrzeugen von 100 bis 400 B.=R.=T. in allen Fahrten	625.—		
II. Schiffsoffiziere:			
a) in der großen Fahrt einschließ- lich Großbritannien (Westküste) und Irland:			
1. Offiziere	475.—		
2. " und 1. Funkbeamte	385.—		
3. " " 2. "	290.—		
4. " " 3. "	210.—		
1. Ingenieure	710.—		
2. Ingenieure	475.—		
3. Ingenieure	385.—		
4. Ingenieure	290.—		
b) in der Nord- und Ostseefahrt:			
über 1000 B.=R.=T.	860.—		
über 500 bis 1000 B.=R.=T.	750.—		
von 125 bis 500 B.=R.=T.	625.—		
		1. Offiziere	380.—
		2. Offiziere und 1. Funkbeamte	280.—

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 10. 4. 1930.)

Bezeichnung der zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen.	Durch- schnittliche Monats- heuer einchl. aller Nebenein- nahmen mit Ausnahme des Wertes der Beföstigung	Bezeichnung der zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen.	Durch- schnittliche Monats- heuer einchl. der Nebenein- nahmen mit Ausnahme des Wertes der Beföstigung
3. Offiziere und 2. Funkbeamte	225.—	Oberstewards	275.—
1. Ingenieure	515.—	Oberstewardsassistenten sowie 1. Stewards, Wäschestewards und Gepädmeister oder Gepädaufseher	240.—
2. Ingenieure	380.—	1. Anrichteköche	285.—
3. Ingenieure	280.—	2. Anrichteköche	230.—
c) auf Seeschiffen von 101 bis 400 B.-R.-L. in allen Fahrten:		Anrichtegehilfen	180.—
1. Offiziere	305.—	Stewards (auch Drucker und dergl.)	200.—
2. Offiziere und Funkbeamte	240.—	Kochsmaat, auch gelernte Schlachter, Bäcker und Konditoren	155.—
1. Ingenieure	380.—	Stewardessen und Plätterinnen	155.—
2. Ingenieure	285.—	Mehraumstewards	125.—
Alleinoffiziere:		Oberköche	575.—
Alleinoffiziere	380.—	Oberkochassistenten (Unterchefs)	410.—
Alleiningenieure	385.—	1. Köche oder leitende Köche auf Schiffen mit Passagieren ohne Oberkoch, wenn min- destens ein weiterer Koch beschäftigt wird	340.—
III. Deckpersonal:		2. Köche, Alleinköche und 1. Konditoren	300.—
Bootsleute, Zimmerleute und Segelmacher	225.—	3. Köche, 1. Dampfköche, 1. Ritualköche, 2. Konditoren, 1. Bäcker, 1. Schlachter	230.—
Steuerer (Quartermeister)	210.—	4. Köche, 2. Dampfköche, 2. Ritualköche, 2. Bäcker, 2. Schlachter	180.—
Vollmatrosen	200.—	Kochsjungen und Mehraumsjungen	50.—
Leichtmatrosen	100.—	Proviantverwalter, 1. Küper oder Proviant- lagermeister	265.—
Jung- und Halbmänner	65.—	Proviantaufseher, 2. und 3. Küper und alleinige Küper	210.—
Jungen	50.—	Waschmeister, Bademeister, Turnwarte	240.—
IV. Maschinenpersonal:		Wäscher	160.—
Maschinen- und Elektrikerassistenten mit min- destens einem Jahr Fahrzeit als Assistent, Maschinenunteroffiziere, Lagerhalter, Ober- heizer, Schmierer, Hilfskesselwärter und Schmiede	225.—	Oberaufwäscher	210.—
Assistenten mit weniger als einem Jahr Fahrzeit, als solche	185.—	Aufwäscher	130.—
Heizer	210.—	Seilgehilfen und sonstiges Krankenpflege- personal	180.—
Kohlensieher (Trimmer)	185.—	Kapellmeister einer Künstlerkapelle	685.—
V. Anderes Personal auf Fracht- schiffen:		Künstlermusiker	500.—
Köche	250.—	Chorführer einer Stewardkapelle	375.—
1. Stewards	200.—	Musikerstewards	250.—
Stewards, Alleinstewards, Kajütstewards und gelernte Schlachter, Bäcker u. dergl.	175.—	VII. Technisches Personal auf Kabelschiffen:	
Kochsmaat	150.—	Kabelingenieure und 1. Mehingenieure	710.—
Mehraumstewards	105.—	Kabeltechniker und Kabelmeister	385.—
Mehraumjungen und Kochsjungen	55.—	Kabelmatrosen und sonstige Kabelarbeiter	210.—
VI. Anderes Personal auf Passagierschiffen:		B. Fischereifahrzeuge*).	
Zahlmeister	510.—	Kapitäne auf Fischdampfern	860.—
Unterzahlmeister	325.—	Kapitäne auf Dampfloggern in der Herings- fischerei	675.—
Zahlmeisterassistenten	200.—		
Ärzte	310.—		

*) Für die Besatzung sonstiger anderer als der hier aufgeführten Hochseefischereifahrzeuge, soweit sie nicht Kleinbetriebe (§ 1120 der Reichsversicherungsordnung) darstellen, gelten die für Heringslogger festgesetzten Durchschnittsätze entsprechend.

Bezeichnung
der zur Schiffsbesatzung
gehörenden Personen.

Durchschnittliche
Monats-
heuer
einschl. aller
Nebenein-
nahmen mit
Ausnahme
des Wertes
der
Beföstigung

Bezeichnung
der zur Schiffsbesatzung
gehörenden Personen.

Durchschnittliche
Monats-
heuer
einschl. aller
Nebenein-
nahmen mit
Ausnahme
des Wertes
der
Beföstigung

275.-	Kapitäne auf Motorloggern in der Herings- fischerei	530.—
240.-	Kapitäne auf Segelloggern in der Herings- fischerei	400.—
285.-	1. Steuermänner auf Fischdampfern	390.—
230.-	2. Steuermänner oder Bestmänner auf Fisch- dampfern	310.—
180.-	Steu- und Bestmänner auf Dampfern und Loggern aller Art in der Heringsfischerei	310.—
200.-	1. Maschinisten auf Fischdampfern	410.—
155.-	2. Maschinisten auf Fischdampfern	330.—
155.-	Maschinisten auf Heringsloggern aller Art	330.—
125.-	Mechaniker, Köche, Matrosen und Heizer auf Fischdampfern	260.—
575.-	Mechaniker, Köche, Matrosen und Heizer auf Heringsloggern aller Art	210.—
410.-	Leichtmatrosen	110.—
340.-	Jung- und Halbmänner	75.—
300.-	Jungen	65.—

C. Segelschiffe von weniger als 125 B.=R.=T.
und andere Seeschiffe von weniger als 100
B.=R.=T.

Schiffsführer	335.—
Maschinisten	205.—
Heizer und Motorbedienungsmannschaften	155.—
Matrosen	140.—
Leichtmatrosen	65.—
Jungen	40.—

Anmerkung:

1. Für Schiffsoffiziere, die nebenher Funk-
dienste leisten, erhöht sich die Heuer:
a) auf Schiffen mit Funkbeamten um 40.—
b) auf Schiffen ohne Funkbeamte um 105.—
2. Auf Segelschiffen mit Hilfsmotoren über 1500
B.=R.=T. in der großen Fahrt erhält der
1. Schiffssingenieur die Heuer eines 2., der
2. Schiffssingenieur die Heuer eines 3. Schiffss-
ingenieurs.

§ 2.

Zu den Sätzen dieser Zusammenstellung wird als Geldwert der auf Seefahrzeugen gewährten Be-
föstigung ein Durchschnittssatz hinzugerechnet, und zwar

- a) für die auf Passagierdampfern über 5000 B.=R.=T. in großer Fahrt beschäftigten Kapitäne,
1. Offiziere des Deck- und Maschinendienstes, Ärzte und Zahlmeister auf 75.— Gulden für
den Monat und 900.— Gulden für das Jahr;
- b) für das gesamte übrige auf Seeschiffen beschäftigte Personal auf 50.— Gulden für den
Monat und 600.— Gulden für das Jahr.

§ 3.

Das Zwölfwache der nach den §§ 1 und 2 dieser Verordnung festgesetzten Monatsbeträge gilt als
Jahresarbeitsverdienst der einzelnen Klassen der Schiffsbesatzung.

§ 4.

Diese Festsetzungen gelten einheitlich für das Gebiet der Freien Stadt Danzig. Sie gelten nicht
für die Besatzung der Schlepper und Leichter.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1930, für die Krankenversicherung der Seeleute mit
dem 1. April 1930 in Kraft.

Die Berechnung der Ansprüche aus Unfällen, die sich in der Seeschiffahrt nach dem 31. Dezember
1929 ereignet haben, erfolgt nach den Vorschriften dieser Verordnung.

Danzig, den 25. März 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Wiercinski-Reiser.